

Codex Vivendi

Vereinbarung zur Zusammenarbeit zwischen Kreisgremien und **Landkreisverwaltung**



Entstehung:

Im Jahr 1998 hat die Projektgruppe Politik und Verwaltung erstmals im Rahmen des Reformprozesses „Landratsamt 2000“ Ideen zur Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Kreisgremien und Verwaltung erarbeitet. Es sollten Kriterien formuliert werden, die Grundlage für eine wertschätzende Zusammenarbeit zwischen Politik und Verwaltung sein sollten. Im Jahr 2014 hat die Arbeitsgruppe Politik und Verwaltung den Codex Vivendi wieder thematisiert und überarbeitet. Die Kernaussagen haben sich dabei nicht verändert. Wichtig war der Arbeitsgruppe, dass durch die aktive Diskussion diese Grundsätze wieder ins Gedächtnis von Politik und Verwaltung gerückt werden.

Präambel:

Die Kreisgremien in ihren verschiedenen Ausformungen (Kreistag, Ausschüsse, Fraktionen und Ausschussgemeinschaften), der Landrat und die Landkreisverwaltung arbeiten in vielfacher Weise zusammen. Die Qualität dieser Zusammenarbeit wirkt sich auf die Qualität der Entscheidungen aus. Der Landrat, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung und die Mitglieder des Kreistages wollen wertschätzend zusammenarbeiten. Sie vereinbaren hierzu folgendes:

1. Basis gegenseitigen Vertrauens ist eine aktive und umfassende Information. Die Verwaltung und die Mitglieder des Kreistages informieren sich in wesentlichen kreiskommunalen Angelegenheiten gegenseitig, offen und aktuell.
2. Der Landrat und die Verwaltung informieren die Mitglieder des Kreistages über alle wesentlichen und aktuellen kreiskommunalen Angelegenheiten. Dies gilt insbesondere für Informationen, die für Bürgerkontakte der Mitglieder des Kreistages wichtig sind.
3. Die Verwaltung verpflichtet sich, die Entscheidungen der Kreisgremien durch verständliche Sachinformationen bestmöglich zu unterstützen und vorzubereiten.
4. Der Landrat steht im Rahmen seiner zeitlichen Möglichkeiten allen Fraktionen und Ausschussgemeinschaften für Informationen zu aktuellen kreiskommunalen Fragen, insbesondere zu Sitzungsangelegenheiten zur Verfügung. Der Landrat und die Verwaltung informieren alle Fraktionen und Ausschussgemeinschaften des Kreistages in gleicher Qualität und Aktualität.

5. Mit Zustimmung des Landrats stehen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung auch den Fraktionen und Ausschussgemeinschaften in deren Arbeitssitzungen zur Verfügung.
6. Die Verwaltung sucht in der gemeinsamen Arbeitsgruppe Politik und Verwaltung nach Verbesserungen bei der Vorbereitung von Sitzungen und Beschlüssen.
7. Der Landrat gibt seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Sitzungen der Kreisgremien die Möglichkeit der Sachverhaltsdarstellung insb. auch dann, wenn es kritische Reaktionen zu Sachverhaltsdarstellungen der Verwaltung gibt.
8. Die Verwaltung bedient sich auch bei der Zusammenarbeit mit den Mitgliedern des Kreistages einer möglichst allgemein verständlichen Sprache.
9. Gegenseitige Kritik wird im unmittelbaren Gespräch zwischen Verwaltung und Mitgliedern des Kreistages sachlich vorgetragen.
10. Für die Zusammenarbeit zwischen Kreistag und Verwaltung ist die Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns, insbesondere der Vorrang des Gemeininteresses vor dem Individualinteresse, Maßstab. In diesem Rahmen nutzt die Verwaltung zulässige Spielräume zugunsten der Bürgerinnen und Bürger.
11. Verwaltung und die Mitglieder des Kreistages suchen und nutzen Möglichkeiten zur Kommunikation auch im Interesse eines guten Informationsflusses und vertrauensvoller Zusammenarbeit.
12. Der doppische Haushalt ist das zentrale Steuerungsinstrument des Kreistages. In ihm erfolgt die Verknüpfung von Wirkungs-, Leistungs-, Ertrags- und Finanzdaten, um übersichtliche und nachvollziehbare Informationen für die Mitglieder des Kreistags und die Verwaltung zu gewährleisten. Regelmäßige Berichte ermöglichen den Mitgliedern des Kreistags und der Verwaltung die Kontrolle der geplanten Daten. Das Berichtswesen wird von der Arbeitsgruppe Politik und Verwaltung regelmäßig analysiert und weiterentwickelt.
13. Auch im staatlichen Aufgabenbereich informiert die Verwaltung die Mitglieder des Kreistages. Den Mitgliedern des Kreistages ist bewusst, dass die Verwaltung von verbindlichen Rechtsvorschriften des staatlichen Aufgabenvollzugs des Landratsamtes nicht abweichen darf.
14. Soweit sinnvoll oder notwendig werden in paritätisch besetzten Arbeitskreisen oder Projektgruppen Lösungen erarbeitet. Dabei wird auf die Arbeitskapazität der Verwaltung und der Mitglieder des Kreistages Rücksicht genommen.
15. Zur Messung der Zufriedenheit der Zusammenarbeit zwischen Politik und Verwaltung findet zur Mitte einer Wahlperiode eine Mandatsträgerbefragung statt, die von der Arbeitsgruppe Politik und Verwaltung vorbereitet wird.